

BUNDESGERICHTSHOF

IX 2B 214/74B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Alexander B. [REDACTED],

L., S. [REDACTED] G. [REDACTED] M. [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
[REDACTED] und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Baden-Württemberg,

vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg
in Stuttgart, Schillerplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. Juni 1977 durch die Richter Dr. Thamm, Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 13. Dezember 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsurteil beruht auf einer eingehenden dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung medizinischer Befunde und Gutachten. Es steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, insbesondere auch RzW 1968, 403, und wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf.

- 3 -

Die auf verfahrensrechtlichem Gebiet liegenden
Angriffe der Beschwerde können die Zulassung der
Revision nicht rechtfertigen.

Dr. Thoma

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

